

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/755ae4b0-ea48-3257-af7d-b3bf5cdf7bd6>

Bibliografie	
Titel	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen- 13. BImSchV)
Amtliche Abkürzung	13. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-13-3

§ 37 13. BImSchV - Abweichende Vorschriften zu periodischen Messungen

(1) Abweichend von [§ 20 Absatz 2 Satz 2](#) hat der Betreiber Wiederholungsmessungen zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach [§ 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe c](#), nach [§ 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b](#) und nach [§ 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4](#), jeweils bezüglich der Emissionsgrenzwerte nach [Anlage 2 Nummer 1 bis 3](#), regelmäßig wiederkehrend einmal jährlich durchführen zu lassen.

(2) ¹Abweichend von [§ 20 Absatz 2 Satz 2](#) hat der Betreiber Wiederholungsmessungen zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach [§ 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe d](#) regelmäßig wiederkehrend einmal halbjährlich durchführen zu lassen. ²Sofern der Chlorgehalt in den eingesetzten Brennstoffen nachweislich im Zuge der Brennstoffkontrollen nach [§ 13](#) unter der Nachweisgrenze liegt, entfällt die Wiederholungsmessung nach Satz 1.

(3) Abweichend von [§ 20 Absatz 2 Satz 2](#) hat der Betreiber Wiederholungsmessungen zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach [§ 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a und b](#) und nach [§ 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a und b](#) jeweils einmal vierteljährlich, bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 100 MW, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1.500 Stunden jährlich in Betrieb sind, jeweils einmal halbjährlich, regelmäßig wiederkehrend durchführen zu lassen.

(4) Abweichend von [§ 20 Absatz 2 Satz 2](#) hat der Betreiber Wiederholungsmessungen zur Überwachung der Einhaltung der Anforderung nach [§ 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a](#) regelmäßig wiederkehrend einmal jährlich durchführen zu lassen.

(5) Abweichend von [§ 20 Absatz 2 Satz 2](#) hat der Betreiber Wiederholungsmessungen zur Überwachung der Einhaltung der Anforderung nach [§ 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe c](#) regelmäßig wiederkehrend einmal halbjährlich durchführen zu lassen.

(6) Abweichend von [§ 20 Absatz 2 Satz 2](#) hat der Betreiber bei Verbrennungsmotoranlagen Wiederholungsmessungen zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach [§ 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4](#) und [Absatz 6 Nummer 2](#) und [Absatz 7 Nummer 2](#) wiederkehrend einmal jährlich durchführen zu lassen.

(7) [§ 20 Absatz 3 Satz 3](#) gilt für die Absätze 2, 3 und 6 entsprechend.

